

# Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 49.

Mittwoch, den 22. Juni.

1859.

## Verordnung,

die Wiedererhebung der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend,  
vom 14. Juni 1859.

In Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 11. laufenden Monats auf die diesfallige ständische Erklärung ertheilten Allerhöchsten Zusicherung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die durch Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. December 1858 § 1 (Seite 343 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1858) für die Jahre 1859 und 1860 verordnete Aufhebung der durch das Gesetz vom 13. September 1850 eingeführten außerordentlichen Zuschläge zum Schriften- und Werthstempel tritt von und mit dem 1. Juli laufenden Jahres außer Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Zeitpunkte an jene Zuschläge ganz so, wie sie in dem Gesetze vom 13. September 1850 (Seite 211 fgd. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1850) bestimmt worden, wiederum zu verrechten.

§ 2. Die nach § 4 der Verordnung vom 9. December 1858 den Stempelpapiervertheilern mit 1 $\frac{1}{2}$  Procent des erkauften Stempelpapierbetrages verwilligte Vergütung wird vom 1. Juli laufenden Jahres an auf den früheren Betrag von Ein Procent (§ 6 pct. 3 der Ausführungsverordnung vom 13. September 1850) zurückgesetzt.

Ueber die künftige Einnehmergebühr der Stempelimposteinnahmer wird durch besondere Verordnung an die Kreissteuerräthe Bestimmung getroffen werden.

§ 3. Mit den am 1. Juli laufenden Jahres im Vorrathe verbliebenen und fernerhin nicht mehr zu gebrauchenden Reisepaßstempelpapier zu 2 $\frac{1}{2}$  Neugroschen ist folgendergestalt zu verfahren.

- A. Die Bezirkssteuereinnahmen, ingleichen diejenigen Stempelimposteinnahmen, welche das Stempelpapier auf Credit beziehen, haben das vorgedachte Reisepaßstempelpapier mittelst Lieferscheines an die Stempelfactorie einzusenden und gegen die darauf zu ertheilende Empfangsbcheinigung in ihren Rechnungen im Abschnitte A. unter besonderer Position in Ausgabe zu stellen.
- B. Stempelimposteinnahmen, welche das Stempelpapier gegen Baarzahlung beziehen, haben das gedachte Reisepaßstempelpapier an die Bezirkssteuereinnahme, von welcher es bezogen worden, gegen Vergütung des Werthbetrages in baarem Gelde, zurückzugeben. Die Bezirkssteuereinnahmen haben das zurückempfangene Papier getrennt von dem unter A. gedachten eigenen Bestande mittelst Lieferscheines an die Stempelfactorie einzusenden und gegen die darauf zu ertheilende Empfangsbcheinigung den resituirten Geldbetrag in ihrer Geldrechnung zu verausgaben.
- C. Polizeibehörden haben dergleichen Reisepaßpapiere an die Bezirkssteuer- oder Stempelimposteinnahme, woher es entnommen worden, zurückzugeben und ist denselben der Werthbetrag baar zu restituiren. Die Imposteinnahmen haben das auf diesem Wege zurückgekaupte Papier der Bezirkssteuereinnahme, an welche es gewiesen sind, statt baaren Geldes zuzurechnen, und die Letztere hat sowohl mit dem, als dem von ihr selbst von den Polizeibehörden zurückgekauften dergleichen Papiere in der vorsehend unter B. angeordneten Maße zu verfahren.